Satzung
des Bogenschützenvereins Schefflenz 1973 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Verein

Der Verein führt den Namen „ Bogenschützenverein Schefflenz 1973 e.V. „. Am 11 Oktober 1973 wurde der Verein mit Sitz in Schefflenz gegründet und ist beim zuständigen Registergericht, Amtsgericht Mosbach, unter der Reg. –Nr. 180 eingetragen.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch unabhängig und weltanschaulich sowie konfessionell neutral.

§3 Aufgaben

1. Körperliche Ertüchtigung durch Ausübung und Durchführung des Bogenschießens als Wettkampf, Breiten- und Freizeitsport.
2. Vorrangig ist die Eingliederung und Ausbildung von Jugendlichen in allen Arten des Organisierten Bogensports.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Jugendliche benötigen die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über Annahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Bezüglich einer Probemitgliedschaft bis zur nächstfälligen Mitgliederversammlung entscheidet ausschließlich der Vorstand.
3. Art der Mitgliedschaft:
    a. Aktive Mitglieder
    b. Passive Mitglieder
    c. Ehrenmitglieder

   Personen, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins sowie dem Bogensport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt nur auf schriftlich eingereichten Vorschlag durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

4. Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen Vereinsbeitrag als Bringschuld mit monatlicher oder jährlicher Zahlung. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und Vereinsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
   a. durch Austritt
   b. durch Tod
   c. durch Ausschluss
   d. durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende beantragt werden und ist ausschließlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Der Ausschluss eines Mitglied kann u.a. erfolgen
   a. wenn der Betroffene den gesetzten Zielen und Aufgaben des Verein zuwiderhandelt
   b. wenn der Betroffene wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat.
   c. wenn der Betroffene das Ansehend des Vereins schädigt
   d. wenn der Betroffene trotz Erinnerung und Mahnung mit seinen Beitragsverpflichtungen, ohne Angaben eines wichtigen und prüfbaren Grundes, 6 Monate im Rückstand geblieben ist.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet erstinstanzlich der Vorstand mit Mehrheit. Vor der Entscheidung muß mit dem/der Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör gewährt werden.
5. Gegen den ergangenen Ausschluss steht dem/der Betroffenen innerhalb 14 Tage ein Beschwerderecht zu. Die Beschwerde muß, schriftlich abgefasst und dem Vorstand eingereicht werden. Der/die Betroffene hat das Recht, seine Beschwerde in der Mitgliederversammlung vor dessen Entscheidung, selbst vorzutragen oder verlesen zu lassen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
6. Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Ableben eines Mitgliedes sind alle Rechte gegenüber dem Verein und seinem Vermögen erloschen. Beim Ausschluss bleibt die Beitragspflicht bis zum Jahresende bestehen.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
   a. 1. Vorsitzenden
   b. 2. Vorsitzenden
   c. Schatzmeister / Kassierer
2. Vorstand und gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der gewählte Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alleinvertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister/Kassierer.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf jeweils zwei Jahre gewählt.

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Kalenderquartal statt. Ort, Termin und Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt. Die Tagesordnung soll enthalten

1. Jahres und Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht des Schatzmeisters / Kassierers
3. Bericht der Kassenprüfer / Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen (bei Fälligkeit oder Nachwahl)
5. Anträge und Verschiedenes

Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung durch ein Rundschreiben ein mit Ausnahme der ortsansässigen Mitglieder der Gemeinde Schefflenz, diese werden über das Amtsblatt oder einer Regionalen Zeitung eingeladen. Die Frist beträgt mindestens 14 Tage.

2. Auf Verlangen von ¼ der stimmberechtigten Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit binnen 14 Tagen einzuberufen. Eine ausführliche Begründung ist dem Protokoll beizufügen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis 1 Woche vor dem Termin beim Vorstand einzureichen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen offen und, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
2. Auf Antrag von ¼ der stimmberechtigten Mitglieder oder eines vorgeschlagenen Kandidaten muß eine Wahl geheim durchgeführt werden.

§9 Satzungsänderung

1. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§10 Auflösung des Vereines

1. Für die Auflösung des Vereines bedarf es einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von ¾ der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder erforderlich.
4. Restvermögen bei Auflösung
   Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung behinderter jugendlicher Bogensportler.

§11 Datenschutzverordnung

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§12 Änderungen der Satzung aufgrund notweniger Beanstandungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des zuständigen Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandsitzung die notwenige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Schefflenz, den 7,10.2020